

Schulordnung

Schulzentrum Bühlertann

1. Mai 2019



Vorbemerkungen

Die Schule ist ein Ort gemeinsamen Lernens und Arbeitens. Sie dient auch der Vorbereitung für den Eintritt in das Privat- und Berufsleben. Deshalb ist es wichtig, dass es Regeln gibt, an die sich alle am Schulleben beteiligten Personen halten.

Die Schulordnung soll außerdem die Interessen der Schüler, Eltern, Lehrer und des Schulträgers fördern und schützen und das einvernehmliche Zusammenarbeiten aller am Schulleben beteiligten Personen regeln.

Die Schulordnung ist in Abstimmung mit den demokratischen Entscheidungsgremien der Schule erstellt worden.

Änderungen der Schulordnung sind möglich. Sie können aufgrund von Initiativen und mit Zustimmung dieser demokratischen Einrichtungen der Schule durchgeführt werden.

Unsere Schulordnung wird beim Schuleintritt den Schülern und Eltern zur Kenntnisnahme übergeben. Zu ihrer Einhaltung sind alle verpflichtet, zu ihrer Durchsetzung können Maßnahmen ergriffen werden.

In der Schulordnung werden als Personen Schüler und Lehrer genannt. Damit sind Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen gemeint.

Die Schulordnung umfasst das Leitbild der Schule, eine Hausordnung, die Schulregeln und ein Lehrerhandbuch.

Das Leitbild der Schule wurde von den Eltern, den Schülern und dem Kollegium der Schule erstellt und zeigt die allgemeinen Wertvorstellungen, nach denen diese ihre pädagogische Arbeit ausrichtet.

Die Hausordnung soll eine einfache Handhabe für die schwierigen Zonen unseres Schullebens sein und Lehrern und Schülern in kritischen Situationen zur Orientierung dienen.

Die Schulregeln bestimmen, an welche Bedingungen sich Lehrer und Schüler zu halten haben. Das Lehrerhandbuch enthält alle gültigen Beschlüsse der Schulleitung, der Gesamtlehrer-, Abteilungs- und Fachkonferenzen unserer Schule. Außerdem sind alle schulischen Institutionen aufgeführt.

Die Schulordnung ordnet sich bestehenden Gesetzen unter und versteht sich als deren Ergänzung. Sie ist auf die Besonderheiten unserer Schule abgestimmt und legitimiert sich durch § 85 des Schulgesetzes:

(Auszug)

Die Erziehungsberechtigten (...) haben (...) dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten,

Leitbild am Schulzentrum Bühlertann

Um den vielfältigen Erwartungen und Anforderungen gerecht werden zu können, die heute an eine zeitgemäße Schule gerichtet werden, sind unabdingbare Voraussetzung:

- gegenseitige Achtung, Vertrauen, Offenheit und Hilfsbereitschaft
- ein freundliches Miteinander
- ein kooperativer Führungsstil

Schüler, Eltern und Kollegium haben deshalb die folgenden Leitlinien der pädagogischen Arbeit an der GHRS Bühlertann erarbeitet, die den gemeinsamen Zukunftswillen ausdrücken sollen. Wir verstehen es als eine ständige Herausforderung, unser Verhalten und unsere Arbeit an diesen Leitlinien auszurichten und zu überprüfen. Ihre Einhaltung und möglichst zeitnahe Umsetzung begreifen wir als fortwährende Verpflichtung für alle am Schulleben Beteiligten.

WIR ...

- ... entwickeln unsere päd. Arbeit weiter, sind offen für neue Konzepte und prüfen deren Umsetzung an unserer Schule.
- ... festigen und erweitern die Sozialkompetenz unserer SchülerInnen.
 - leiten SchülerInnen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten an, legen hierbei
 - ... ein besonderes Gewicht auf die Lese- und Schreibkultur.
 - nehmen das Kind mit seinen Stärken und Schwächen wahr und streben bei Bedarf eine
 - ... rechtzeitige und gezielte Förderung an.
 - kooperieren verstärkt mit außerschulischen Partnern unserer Schule, suchen insbesondere
 - ... die Begegnung und Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen unserer Region.
- ... pflegen bewährte Aktivitäten im musischen Profilbereich und bauen sie weiter aus.
- ... fördern das Image unserer Schule in der Öffentlichkeit.
- ... erweitern das Pausen- und Zusatzangebot über die reine Unterrichtszeit hinaus für unsere SchülerInnen

HAUSORDNUNG

Vorsicht und Rücksicht

Jedes Verhalten ist so einzurichten, dass niemand sich oder andere gefährdet oder schädigt.

Geboten ist deshalb,

- im Schulgebäude, auf dem Schulhof und an der Bushaltestelle nicht zu rennen und sich friedlich zu verhalten.
 - das Sitzen und Rutschen auf den Treppengeländern zu unterlassen.
 - die Sicherheitsverschlüsse an den Fenstern und Notfalltüren geschlossen zu lassen.
 - während der Freistunden oder der Pausen auf dem Schulgelände zu bleiben.
 - die abgesprochenen Unterrichtswege zur Turn- und Schwimmhalle einzuhalten.
 - das Schneeballwerfen und das Rauchen auf dem Schulgelände zu unterlassen.
-

Unterrichtserfolg

Der Unterricht einer Klasse soll in Ruhe stattfinden können.

Geboten ist deshalb,

- im und am Schulhaus und beim Aufenthalt vor den Klassenräumen im Erdgeschoss während der Unterrichtszeit leise zu sein.
 - als Gastklasse die Unterrichtsräume ordentlich zurück zu lassen.
 - Kommunikations-, Abspiel- und Unterhaltungsgeräte auf dem Schulgelände abzuschalten und wegzupacken.
-

Werterhaltung

Eigentum und Einrichtungen der Schule und das Eigentum aller am Schulleben beteiligten Personen sollen geachtet und geschützt werden.

Geboten ist deshalb,

- Fachräume nur in Begleitung von Lehrern zu betreten.
 - keinen Kaugummi in den Schulgebäuden zu kauen.
 - achtsam mit Süßgetränken umzugehen.
 - darauf zu achten, dass schulisches Mobiliar nicht beschädigt oder beschmutzt wird.
-

Umwelt

Allgemein übliche Ordnungs-, Sauberkeits- und Hygieneregeln gelten auch in der Schule.

Geboten ist deshalb,

- den Abfall in die vorgesehenen Behälter abzulegen.
- die Garderobe außerhalb der Klassen- bzw. Fachräume aufzubewahren.

Schulregeln

Schulgelände

Das ‚Schulgelände‘ wird begrenzt von der Schulstraße, dem Bergweg, der Sonnenhalde und von der Verbindungstreppe zwischen Bergweg und Sonnenhalde.

Als ‚Pausenhof‘ gelten die asphaltierten Flächen vor den Schulgebäuden und die gepflasterte Fläche im Westen des Schulhauses sowie die Wiese und die Treppe zwischen Bushaltestelle und Pausenhof.

Die Bushaltestelle und der Lehrerparkplatz gelten nicht als Pausenhof.

Unterrichtszeiten

Die Schulgebäude werden morgens um 7.35 Uhr und vor dem Nachmittagsunterricht um 13.50 Uhr geöffnet. Die Aufsicht durch einen Lehrer ist im Schulgebäude gewährleistet.

Wenn Schüler ab 8.45 Uhr Unterricht haben, treffen sie zeitnah zum Beginn der zweiten Unterrichtsstunde an der Schule ein und halten sich dann ruhig in der Aula oder im Schulhof vor dem Mittelbau auf.

Die Unterrichtszeiten:

<u>morgens</u>	<u>nachmittags</u>
1. Std: 7:55 Uhr - 8:40 Uhr	7. Std: 13:10 Uhr – 14:05 Uhr
2. Std: 8:40 Uhr - 9:25 Uhr Große Pause	8. Std: 14:05 Uhr – 14:50 Uhr
3. Std: 9:45 Uhr – 10:30 Uhr	9. Std: 14:55 Uhr – 15:40 Uhr
4. Std: 10:35 Uhr – 11:20 Uhr Große Pause	10. Std: 15:45 Uhr – 16:30 Uhr
5. Std: 11:35 Uhr – 12:20 Uhr	
6. Std: 12:25 Uhr – 13:10 Uhr	

Über die Teilnahme an und über die Dauer von Stütz-, Förder- und LRS-Kursen an der Grundschule werden die Erziehungsberechtigten schriftlich informiert.

Bei einer Änderung der Unterrichtszeiten (Wandertag, Schulausflug, Kurswoche) oder bei einem Unterrichtsausfall werden die Eltern vor diesem Termin benachrichtigt.

Pausenordnung

Große Pause

In der Großen Pause verlassen alle Schüler die Klassenzimmer und gehen in den Pausenhof. Dort übernehmen Lehrer verantwortliche Aufsicht. Während der Großen Pause darf der Pausenhof nicht verlassen werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen kann es den Schülern erlaubt werden, sich in der Aula oder im Erdgeschossflur des Westbaus aufzuhalten.

Kleine Pause

In den kleinen Pausen verlassen die Haupt- und Realschüler die Klassenzimmer nur zum Wechsel in die Fachräume oder zum Aufsuchen der Toilette.

Grundschüler dürfen auch in den kleinen Pausen unter Aufsicht ihres Lehrers in den Schulhof vor dem Mittelbau.

Pausenhofeinteilung:

- Der Pausenhof vor dem Hauptbau steht ausschließlich der Sekundarstufe zur Verfügung.
- Der Pausenhof vor und neben dem Westbau steht ausschließlich der Grundschule zur Verfügung.
- Der Pausenhof vor dem Mittelbau kann von allen Schülern benutzt werden.

Pausenaufsicht im Schulgebäude

Jeder Lehrer entlässt alle Schüler der Klasse in die Große Pause und schließt das Klassenzimmer ab. Ausnahmen für kranke Schüler regelt der Lehrer in Eigenverantwortung.

Unterrichtswege

Der Unterrichtsweg zur Turnhalle führt durch die Bushaltestelle an der Schule, die Weinbergstraße entlang bis zur Turnhalle.

Der Unterrichtsweg zur Schwimmhalle führt von der Schulstraße in die Vogt-Fierler-Straße bis zur Abzweigung des Fußwegs und über diesen zum Lohmühlenweg, von dort über den Bühlersteg bei der Kläranlage und weiter über den Parkplatz zur Schwimmhalle.

Haupt- und Realschüler werden zu Beginn des Schuljahres von den Sportlehrern eingewiesen und legen die Strecke selbständig zurück. Sie sind verpflichtet, sich an die Unterrichtswege zu halten. Grundschüler werden auf diesen Unterrichtswegen vom Sportlehrer begleitet. Die Schüler gehen auf den Gehwegen.

Bei Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende können Schüler, die am Unterrichtsweg wohnen, auf dem Hinweg mitgenommen und auf dem Rückweg nach Hause entlassen werden.

Auf dem Weg in die Schülerbücherei im Gebäude Schulstraße 15 ist beim Überqueren der Straße den Anweisungen der Schülerlotsen Folge zu leisten.

Für die Unterrichtswege und für die Sportstätten gelten die Regeln der Schulordnung sinngemäß.

Unterrichtsausfall

Bei Krankheit eines Lehrers ist in der Grundschule in der Regel Unterricht nach Stundenplan gewährleistet. Stütz- oder Förderkurse in Randstunden können nach Vorankündigung ausfallen. Eltern, denen dadurch Probleme bei der Betreuung ihrer Kinder entstehen, können bei der Schulleitung ein Betreuungsangebot erfragen.

In der Haupt- und der Realschule wird versucht, weitestgehend nach Stundenplan zu unterrichten. Es kann aber vorkommen, dass Unterricht ausfallen muss. In diesem Fall dürfen Schüler bei Unterrichtsausfall das Schulgelände nicht verlassen. Sie können aber den Heimweg antreten, wenn sich durch den Unterrichtsausfall für sie der Unterrichtstag verkürzt.

Unterrichtsstörung

- Bei Unterrichtsstörungen durch Schüler greifen die ‚Maßnahmen des sozialen Trainingsraums‘.
- Kommunikations-, Abspiel- und Unterhaltungsgeräte sind im Schulgebäude und im Pausenhof abzuschalten und wegzupacken.
- Die Schule behält sich vor, nicht angemessene Kleidung in der Schule zu verbieten, bzw durch ein schuleigenes T-Shirt verdecken zu lassen.
- Kleidungsstücke, die extremistische ideologische Botschaften vermitteln und Kleidungsstücke oder Kleidungsbestandteile, die Verletzungen hervorrufen können, sind verboten.
- Die Schüler sind mit einer angemessenen Sportkleidung auszustatten, die nach dem Sportunterricht gewechselt werden muss.
- Bei Alkoholmissbrauch wird die Schulleitung geeignete Maßnahmen ergreifen.

Entschuldigungsverfahren

Bei Krankheit eines Schülers ist am ersten Tag, an dem der Schüler wegen Krankheit dem Unterricht fernbleibt, der Klassenlehrer zu informieren. Die Information über das Ausbleiben des Schülers kann telefonisch, schriftlich oder im Auftrag der Erziehungsberechtigten durch Mitschüler geschehen.

Der Information muss eine schriftliche Entschuldigung folgen. Diese ist stets von den Erziehungsberechtigten auszustellen und zu unterschreiben. Es kann ein Formular der Schule verwendet werden.

Bei längerer Krankheit muss spätestens am 3. Schultag nach dem Beginn des Fernbleibens vom Unterricht eine schriftliche Entschuldigung beim Klassenlehrer vorliegen. Aus dieser Entschuldigung muss der Grund und die Dauer der Fehlzeit zu entnehmen sein.

Gegebenenfalls kann die Schulleitung eine ärztliche Bescheinigung zusätzlich zur schriftlichen Entschuldigung verlangen. Eine ärztliche Bescheinigung ohne schriftliche Entschuldigung wird nicht angenommen.

Auszug aus der Notenbildungsverordnung §8:

(4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

Unterrichtsbefreiung

Unterrichtsbefreiung kann laut §4 der Schulbesuchsverordnung nur aus gewichtigen Gründen erfolgen. Dies ist nur in Absprache mit dem Schulleiter möglich und wird von ihm entschieden.

Längerfristige Kuraufenthalte müssen rechtzeitig mit ärztlichem Attest der Schulleitung gemeldet werden.

Schadensersatz

Bücher, die nicht von den Schülern gekauft werden, bleiben Eigentum der Schule und sind in der ersten Schulwoche mit einem Schutzumschlag zu versehen, der nicht aus einer selbstklebenden Folie bestehen darf. Bei Beschädigung oder Verlust der Bücher ist Schadensersatz zu leisten.

Eigentum oder Einrichtungen der Schule, die von Schülern durch nachgewiesenes falsches Verhalten beschädigt oder die nachgewiesenermaßen entwendet wurden, müssen von den Erziehungsberechtigten bezahlt oder ersetzt werden.

Aufsichtspflicht

- Die Aufsicht wird von Lehrerinnen und Lehrern ausgeübt.
- Die Schüler stehen unter Aufsicht der Lehrer, wenn sie das Schulgelände betreten. Das gilt auch für die Turnhalle und das Schwimmbad.
- Auf Unterrichtswegen zur Turnhalle und zum Schwimmbad bleibt die Aufsichtspflicht bestehen. Der Weg zur Turn- oder Schwimmhalle darf deshalb erst nach Ende der Großen Pause angetreten werden.
- Die Aufsicht endet, wenn die Schüler nach Unterrichtsende das Schulgelände verlassen.
- Die Aufsichtspflicht für die Lehrer erlischt, wenn Schüler das Schulgelände oder den abgesprochenen Unterrichtsweg unerlaubt verlassen.
- In der Bushaltestelle halten die aufsichtführenden Lehrer die Wendeplatte für ein-fahrende Busse frei und sorgen für einen geordneten Einstieg in die Busse.
- In der Mittagspause ist auf dem Schulgelände für Aufsicht gesorgt. In der Zeit von 13.10 Uhr bis 13.50 Uhr ist die Aula geöffnet, aber das Schulgebäude geschlossen.

Weisungsrecht

Alle Lehrer sind weisungsberechtigt und weisungspflichtig gegenüber allen Schülern. Der Hausmeister und die anderen Bediensteten der Schule können auch im Sinne dieser Schulordnung Schülerinnen und Schülern Anweisungen geben.